

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten
Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer
durch Kapitalbeteiligungen (Vermögensbeteiligungsgesetz)**
— Drucksachen 10/337, 10/349, 10/724, 10/733 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Hinter Artikel 4 a wird folgender Artikel 4 b eingefügt:

„Artikel 4 b
Änderung des Tarifvertragsgesetzes

Das Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), geändert durch Artikel II § 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Gegenstand eines Tarifvertrages können auch sein die Einräumung von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen der Arbeitnehmer an Unternehmen der Tarifvertragsparteien, die Vereinbarung von Arbeitnehmerdarlehen sowie vertragliche Regelungen in bezug auf Beteiligungserwerbe zwischen Tarifvertragsparteien und Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die von einer Tarifvertragspartei oder beiden Tarifvertragsparteien betrieben werden.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 4 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist als gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien die Gründung und der Betrieb einer Kapitalbeteiligungsgesellschaft vorgesehen, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die nicht abdingbaren Regelungen des für die Kapitalbeteiligungsgesellschaft maßgeblichen Gesellschaftsrechts unberührt bleiben.“

Bonn, den 6. Dezember 1983

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung umseitig

Begründung

Die weitgehende Gestaltbarkeit der Vermögensbeteiligung der Arbeitnehmer durch die Tarifvertragsparteien muß gesichert sein.